

Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

1.

Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!

2.

Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück. Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebenso wenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜVGutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

3.

Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie

- eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen

-

einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten(s. Fahrzeugpapiere)nicht überschreitet

- Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn

- die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
-
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
- Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
- Jede Person muss sich festhalten können

4.

Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein

TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.

5.

Für kurzentschlossene Karnevalisten:

Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.